



Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 1524/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 171/17 DE10 DE S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6158446-423 -

– Beklagte –

wegen Flüchtlingszuerkennung, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote, Ausreisepflichtaufforderung und Abschiebungsandrohung, Einreise- und Aufenthaltsverbot

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 2020 durch die Richterin Katruß als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] April 2017 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung internationalen Schutzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Er ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger vom Volke der Tadschiken und am [REDACTED] 1998 in Kabul geboren. Er reiste – wiederum nach eigenen Angaben – im August 2015 gemeinsam mit seinem Vater, zwei seiner Schwestern und seinem Bruder mit dem Flugzeug aus Afghanistan aus und in die Türkei ein. Sie reisten dann über Ungarn und Österreich im September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am [REDACTED] Oktober 2015 Asylanträge stellten.

Am 30. Januar 2017 wurde der Kläger bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) persönlich angehört. Er erklärte im Wesentlichen:

Er habe bis zu seiner Ausreise in Kabul gelebt und sei dort zur Schule gegangen. Er habe die neunte Klasse einer amerikanischen Privatschule besucht.

Der ältere Bruder seines Vaters habe die älteste Schwester des Klägers an einen Kommandeur in [REDACTED] versprochen und sie mit diesem verlobt. Seine Schwester habe zu dieser Zeit in Deutschland studiert und sei wegen der drohenden Zwangsverheiratung nicht zu dem eigentlich angekündigten Tag aus Deutschland zurückgekommen. „Die Leute“ des Kommandanten seien daher, nachdem sie die Schwester des Klägers nicht am Flughafen angetroffen hätten, zu ihnen nach Hause gekommen. Er, der Kläger, sei noch sehr jung gewesen. Als die Leute gekommen seien, hätten sie ihn und seine jüngere Schwester mit dem Tode bedroht und das Haus durchsucht. Dann seien die Leute zu seinem Vater in dessen Zahnarztpraxis gefahren und hätten diesen dort geschlagen. Er, der Kläger, und seine Familie seien dann innerhalb Kabuls geflohen. Eines Tages, als sein Vater zur Universität, wo er Zahnmedizin gelehrt habe, gehen wollte, seien bewaffnete Leute in die Universität gekommen. Sie hätten nach seinem Vater und seiner

Schwester, die auch dort studierte, gefragt. Ein Mitarbeiter seines Vaters habe diesen angerufen und ihm davon berichtet. Seitdem sei sein Vater nicht mehr zur Uni gegangen. Dies sei 2014 passiert. Er, der Kläger, und seine Familie hätten sich in drei, von seinem Vater angemieteten Häusern in Kabul versteckt. Sie hätten jede Nacht woanders geschlafen. Sie hätten nicht zur Polizei gehen können, weil die Polizei den Kommandeur gekannt habe. Sie hätten nirgendwo anders hingehen können, weil die Leute des Kommandeurs sie überall gefunden hätten.

Mit Bescheid vom ■■■ April 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Anerkennung als Asylberechtigten ab. Es stellte fest, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde und Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Das Bundesamt forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Afghanistan an. Das gesetzliche Einreise und Aufenthaltsverbot befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Wegen der Gründe wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Kläger hat am 2. Mai 2017 Klage gegen diesen Bescheid erhoben. Zur Begründung trug er zunächst vor, dass ihm bei seiner Rückkehr die Blutrache durch den Kommandeur ■■■ und seine Leute drohe. Es drohe ihm auch die Zwangsrekrutierung durch die Taliban. Hilfsweise sei ihm der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen, jedenfalls lägen Abschiebungsverbote vor. Der Kläger trug am 24. Januar 2018 vor, nunmehr zum Christentum konvertiert zu sein. Zum Beweis dieser Tatsache legte er eine Taufurkunde der St. ■■■ vom ■■■ September 2017 vor.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ April 2017 zu den Ziffern 1 sowie 3 bis 6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Gründe ihres Bescheides.

Mit Beschluss vom 21. September 2020 ist der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen worden. Am 14. Oktober 2020 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Es haben die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (BA001) sowie die Ausländerakten des Landkreises [REDACTED] (BA002) und des Landkreises [REDACTED] (BA003) vorgelegen. Außerdem hat das Gericht die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes zu den Verfahren der Eltern und Geschwister des Klägers eingesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die gemäß § 76 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) zuständige Einzelrichterin gemäß § 102 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entscheiden kann, obwohl für die Beklagte zum Termin zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] April 2017 ist hinsichtlich der Ziffern 1 sowie 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, sodass der Kläger gemäß § 113 Absatz 5 Satz 1 VwGO im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Absatz 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG hat.

Nach § 3 Absatz 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Absatz 1 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft nach

§ 3 Absatz 4 AsylG der genannten Vorschrift zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG.

Die Furcht vor einer Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahr einer Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urt. v. 1.3.2012 - 10 C 7.11 -, juris). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes).

Nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Absatz 3 AsylG).

Der Begriff der Religion im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG umfasst gemäß § 3b Absatz 1 Nummer 2 AsylG insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben

sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine an die Religion anknüpfende Verfolgungshandlung droht, kommt es darauf an, ob der Betroffene wegen der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in § 3c AsylG genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Unerheblich ist dabei, ob der Betroffene die Gefahr einer Verfolgung möglicherweise dadurch vermeiden kann, dass er auf die religiöse Betätigung verzichtet (EuGH, Urt. v. 5. September 2012 - C 71/11 u.a. -; BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris). Auch die Abwendung von einer Religion und die Hinwendung zu einer anderen kann dabei die Gefahr einer im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG i.V. mit § 3b Absatz 1 Nummer 2 AsylG relevanten Verfolgung begründen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder (3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Gemäß § 3e Absatz 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (interner Schutz).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Ob sich der Antragsteller im Einzelfall auf diese Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, berufen kann, bzw. die Vermutung widerlegt wurde, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris; OVG NRW, Urt. v. 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris).

Es ist Sache des Antragstellers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen

Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht bzw. bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Antragstellers berücksichtigt werden (vgl. OVG NRW, Urt. v. 17. August 2010 -, 8 A 4063/06.A - juris). Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten müssen überzeugend aufgelöst werden; gesteigertes Vorbringen muss einsehbar erklärt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Mai 1996 - 9 B 273/96 -, juris).

Nach § 28 Absatz 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchtatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit hinsichtlich einer Flüchtlingsanerkennung keine Einschränkung (anders hinsichtlich eines Folgeverfahrens, § 28 Absatz 2 AsylG). Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders gemäß § 28 Absatz 1 AsylG bei der Asylanerkennung – auch nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Auch soweit die begründete Furcht vor Verfolgung auf Nachfluchtgründen beruht, reicht es gemäß § 3b Absatz 2 AsylG bei der Prüfung der Verfolgungsgründe aus, wenn diese Merkmale dem Ausländer von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden.

In Anwendung dieser Maßstäbe sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegend gegeben. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger bereits aus begründeter Furcht vor Verfolgung sein Heimatland verlassen hat. Denn jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt muss er auf Grund seiner Abwendung vom Islam und seiner Annahme des christlichen Glaubens bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG rechnen.

Die durch Taufe bewirkte Mitgliedschaft in einer - wie hier - christlichen Religionsgemeinschaft ist aber nur dann allein entscheidungserheblich, wenn eine Verfolgung in einem Land ausschließlich an die Kirchenzugehörigkeit anknüpft. Ist dies nicht der Fall, ist – auf der Rechtstatsache der Kirchenmitgliedschaft aufbauend – von einer hinreichenden Schwere einer drohenden Verletzung der Religionsfreiheit nur dann auszugehen, wenn

die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für den Antragsteller nach seinem Glaubensverständnis ein zentrales Element seiner religiösen Identität bildet und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist (vgl. Fleuß, Die Konversion im asylgerichtlichen Verfahren, BDVR-Rundschreiben 1/2020 S. 38 ff , <https://www.bdvr.de>; m.w.N.).

Das Gericht muss zu der Überzeugung gelangen, dass der Glaubenswechsel des Betroffenen auf einem ernst gemeinten, nachhaltigen und nicht bloß aus Opportunitätsgründen vorgenommenem religiösen Einstellungswandel beruht, der die Identität des Schutzsuchenden nunmehr prägt (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, OVG NRW, Beschl. v. 17. Mai 2017 - 13 A 1065/17.A -, jeweils juris). Denn nur in einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass der Schutzsuchende im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland seinen neuen Glauben in einer Art und Weise ausleben und praktizieren würde, die ihn der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Die Beurteilung der Frage der Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts obliegt dem Gericht. An Einschätzungen durch kirchliche Amtsträger, der Taufe liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde, ist das Gericht nicht gebunden (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - und Beschl. v. 25. August 2015 - 1 B 40.15 -, jeweils juris). Diese Maßstäbe sind sowohl mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, als auch mit der Religionsfreiheit des oder der Betroffenen vereinbar. Das entscheidende Gericht hat bei seiner Überzeugungsbildung der Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens-, und Religionsfreiheit in besonderem Maße Rechnung zu tragen (zum Vorstehenden: BVerfG, Beschl. v. 3. April 2020, 2 BvR 1838/15 -, juris).

Hieran gemessen ist die Furcht des Klägers vor Verfolgung wegen seiner Religionszugehörigkeit begründet. Es ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan landesweit von Verfolgung im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 3a Absatz 1, 3b Absatz 1 Nummer 2 AsylG bedroht sein wird, da er ernsthaft zum christlichen Glauben konvertiert ist. Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel zeigen, dass vom Islam zum Christentum Konvertierte in Afghanistan der Gefahr einer im Sinne von § 3 AsylG erheblichen Verfolgung durch staatliche und nicht-staatliche Verfolger ausgesetzt sind, wenn sie die Abkehr vom Glauben nach außen sichtbar werden lassen.

Die afghanische Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion. Zwar ist die Religionsfreiheit in der afghanischen Verfassung verankert. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen und die afghanischen Gesetze stehen nach Artikel 3 der Verfassung jedoch unter einem allgemeinen Scharia-Vorbehalt. Die Abkehr vom Islam wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe

steht. Allerdings sind in jüngerer Zeit keine Fälle bekannt geworden, in denen die Todesstrafe aufgrund von Apostasie verhängt wurde. Neben der drohenden strafrechtlichen Verfolgung werden Konvertiten in der Gesellschaft ausgegrenzt und zum Teil angegriffen. Allein der Verdacht, jemand könnte zum Christentum konvertiert sein, kann dazu führen, dass diese Person bedroht oder angegriffen wird. Gefahr bis hin zu tätlichen Übergriffen auf Leib und Leben droht Konvertiten dabei oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Lage von zum Christentum konvertierten Personen insbesondere in Kabul und Masar-e-Scharif vom 7. August 2018). Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des privaten häuslichen Rahmens, (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand Juni 2020, vom 16. Juli 2020, S. 10). Nach den in Afghanistan vorherrschenden sunnitischen und schiitischen Rechtsschulen muss ein vom Islam Abgefallener zur Reue aufgefordert werden. Der Betroffene hat dann drei Tage Bedenkzeit. Widerruft er bis dahin seinen Glaubenswechsel nicht, so ist sein Leben nach islamischer Rechtsauffassung verwirkt (UNHCR, Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, vom 30. August 2018, S. 64). Aus diesen Gründen sind in Afghanistan Moslems gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen, wenn sie zum Christentum konvertieren (vgl. zum Vorstehenden auch VG Stade, Urt. v. 30. August 2019 - 6 A 266/18 -, n.v.).

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr von einer derartigen Verfolgung landesweit betroffen sein würde. Sein formaler Übertritt zum christlichen Glauben ist durch Vorlage seiner Taufbescheinigung und durch die vorgelegte Bescheinigung der St. [REDACTED] vom [REDACTED] September 2017 belegt.

Das Gericht ist weiter zu der Überzeugung gelangt, dass der Übertritt des Klägers zum christlichen Glauben auf einem ernstgemeinten, seine Identität prägenden Einstellungswandel beruht. Dies folgt aus der Befragung des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung und dem persönlichen Eindruck, den die Einzelrichterin von dem Kläger gewonnen hat. Der Kläger schilderte, dass er einer nicht in besonderem Maße religiös geprägten Familie entstamme, in der die weltliche Bildung jedenfalls einen mit der Religion vergleichbaren Stellenwert innehatte. Insofern ist es nachvollziehbar und glaubhaft, dass der Kläger bereits in seinem Herkunftsstaat ein Interesse an theistischen Fragestellungen entwickelte. Der Kläger schilderte weiter, dass er nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland eine Frau aus dem Kirchenvorstand der Kirche kennenlernte, in welcher er sich später taufen ließ, und dass er dieser dankbar war, weil sie seine Familie zusammenführte. Er begleitete diese Frau dann in mehrere Gottesdienste. Im Verlauf der weiteren persönlichen Anhörung des Klägers vor der Einzelrichterin wurde

für das Gericht deutlich, dass der Kläger sich innerlich stark als mit dem Christentum verbunden empfindet. Er machte im Termin zur mündlichen Verhandlung den Eindruck, dass der neue Glaube für ihn große Bedeutung hat. Es ist daher davon auszugehen, dass er den christlichen Glauben verinnerlicht hat bzw. ist dieser ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Klägers geworden, den er bei einer Rückkehr nach Afghanistan weiterhin auszuüben beabsichtigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger seinen christlichen Glauben ablegen oder in seinem Herkunftsstaat Afghanistan verleugnen würde.

Der Kläger hat dargelegt, dass er trotz der Einschränkungen der Corona-Pandemie und eines ausbildungsbedingten Umzugs von [REDACTED] nach [REDACTED] weiterhin so gut wie möglich an Gottesdiensten und anderen christlichen Zusammenkünften teilnimmt bzw. – soweit ihm dies nicht möglich ist – seinen Glauben für sich genommen praktiziert.

Er hat auch Kenntnisse von christlichen Inhalten in einem Umfang erwiesen, die den Schluss rechtfertigen, dass sich der Kläger mit der christlichen Glaubenslehre beschäftigt hat und sich auch fortwährend regelmäßig damit beschäftigt. Die Schilderungen des Klägers wirkten nicht so, als würde er lediglich auswendig Gelerntes wiedergeben, sondern vermitteln in der Gesamtschau eine innere Überzeugung.

Die Einschätzung des Gerichts wird zudem durch die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung vom [REDACTED] Oktober 2020 der Pastorin, die den Kläger getauft hat, gestützt. Die Pastorin bestätigt nicht nur, dass der Kläger über ein Mitglied des Kirchenvorstandes seinen Weg in die Kirchengemeinde fand, sondern auch, dass der Kläger seit seiner Taufe im Herbst 2017 und trotz seines Umzuges nach [REDACTED] durchgehend mit der Gemeinde in Kontakt steht.

Die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellungen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird (Ziffer 3) und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), sind gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris zu § 53 AuslG). Die Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des angefochtenen Bescheids) folgt aus § 34 Absatz 1 AsylG. Die Befristung (Ziffer 6) des nunmehr nicht mehr anzunehmenden gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots ist ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gerichtskosten auf § 83b AsylG, wonach Streitigkeiten nach dem Asylgesetz gerichtskostenfrei sind. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten beruht sie auf § 154 Absatz 1 VwGO, wonach der unterlegende Teil die Kosten trägt. Das ist hier die Beklagte.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nummer 11 und § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Katruß

Beglaubigt
Stade, 11.03.2021

- elektronisch signiert -
Plate
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle